

12.07.99

In

Verordnung**des Bundesministeriums
des Innern****Erste Verordnung zur Änderung der Asylzuständigkeits-
bestimmungsverordnung****A. Zielsetzung**

Mit der Verordnung vom 4. Dezember 1997 über die Zuständigkeit für die Ausführung des Übereinkommens vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags wurde das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als zuständige Behörde für die Ausführung des Dubliner Übereinkommens bestimmt.

Weiterhin sollten im Sinne einer effektiven Umsetzung des Dubliner Übereinkommens unter engen Voraussetzungen und zeitlich begrenzt auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden mit Ausnahme der Zollverwaltung zuständig sein.

Die seit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 4. Dezember 1997 mit ihrer Anwendung gemachten praktischen Erfahrungen haben gezeigt, daß diese Voraussetzungen und Fristen den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten in den angrenzenden Mitgliedstaaten nicht in hinreichendem Maße Rechnung tragen.

Mit der Änderung der Voraussetzungen, welche die Verordnung für die ausnahmsweise Zuständigkeit der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden mit Ausnahme der Zollverwaltung aufstellt, soll die Verordnung den Erfordernissen der Praxis angeglichen werden. Damit soll eine flexiblere Handhabung und effektivere Anwendung der Verordnung sichergestellt werden.

B. Lösung

Änderung der Verordnung durch Verordnung des Bundesministeriums des Innern mit Zustimmung des Bundesrates.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand sind durch die Verordnung erkennbar nicht zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Der Bundesrepublik Deutschland entstehen Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung der Zuständigkeit und mit der Durchführung von Asylverfahren, soweit sie

der zuständige Mitgliedstaat ist. Sie wird von den Kosten der Durchführung von Asylverfahren entlastet, soweit ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist. Die Höhe der Kosten und Einsparungen ist zur Zeit nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme sowie finanzielle Belastungen der betroffenen Asylbewerber entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

12.07.99

In

Verordnung

**des Bundesministeriums
des Innern**

**Erste Verordnung zur Änderung der Asylzuständigkeits-
bestimmungsverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
042 (132) - 200 23 - As 39/99

Bonn, den 9. Juli 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Erste Verordnung
zur Änderung der
Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung**

Vom _____ 1999

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 3161) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2852) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "und in diesem eine mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörde für die Entscheidung über das Ersuchen oder den Rückübernahmeantrag zuständig ist" die Worte "oder, wenn in diesem die Zuständigkeit einer mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörde nicht besteht, eine sonstige Behörde für die Entscheidung zuständig ist" eingefügt.
2. In § 3 Nr. 1 werden nach den Worten "erfolgt ist" das Komma durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz "die Frist verlängert sich auf 96 Stunden, wenn in dem angrenzenden Mitgliedstaat die Zuständigkeit einer mit

grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörde nicht besteht, sondern eine sonstige Behörde für die Entscheidung zuständig ist," angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1999

Der Bundesminister des Innern

Schily

Begründung

I. Allgemeines

Die Verordnung vom 4. Dezember 1997 über die Zuständigkeit für die Ausführung des Übereinkommens vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung - AsylZBV) regelt die Zuständigkeit für die Ausführung dieses Übereinkommens (Dubliner Übereinkommen, BGBl. 1994 II S. 791) und bestimmt hierfür in § 1 grundsätzlich das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. § 2 enthält eine Ausnahmeregelung für die Fälle, in denen ein Ausländer im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird. Für diese Fälle wird eine nach § 3 zeitlich befristete ausschließliche Zuständigkeit der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden begründet, sofern im angrenzenden Mitgliedstaat ebenfalls eine solche Behörde zuständig ist. Nach Ablauf dieser Frist ist wieder das Bundesamt zuständig.

Die seit dem Inkrafttreten der AsylZBV mit ihrer Anwendung gemachten praktischen Erfahrungen bei der Umsetzung des Dubliner Übereinkommens haben gezeigt, daß die von den §§ 2 und 3 AsylZBV aufgestellten Voraussetzungen für eine zügige Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Dubliner Übereinkommens den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten in den angrenzenden Mitgliedstaaten nicht in hinreichendem Maße Rechnung tragen. In einigen angrenzenden Mitgliedstaaten sind nicht die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden, sondern sonstige Behörden, häufig Zentralbehörden, zuständig, was zu einer längeren Verfahrensdauer als den von § 3 AsylZBV vorgegebenen 48 Stunden führt. Der mit

der AsylZBV verfolgte Zweck der zügigen Erledigung einfach gelagerter Fälle wird so nicht genügend erreicht.

Mit den Änderungen wird auf diese Problematik reagiert. Sie berücksichtigen die seit ihrem Inkrafttreten mit der AsylZBV gemachten Erfahrungen und sind zur Erreichung der mit ihr verfolgten Ziele notwendig.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Artikel 1 Nr. 1 sieht eine Änderung von § 2 Abs.1 AsylZBV vor.

§ 2 dient einer möglichst effizienten praktischen Umsetzung des Dubliner Übereinkommens. Er überträgt daher abweichend von der Regelung in § 1 AsylZBV die Zuständigkeit für die in § 1 AsylZBV genannten Aufgaben auf die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, wenn der Ausländer im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wurde. § 2 AsylZBV unterscheidet dabei zwischen den Übernahmeersuchen und Rückübernahmeanträgen, die die deutschen Behörden an die Behörden eines angrenzenden Mitgliedstaates richten (Abs. 1), und den Übernahmeersuchen und Rückübernahmeanträgen, die Behörden angrenzender Mitgliedstaaten an die deutschen Behörden richten (Abs. 2). Die AsylZBV koppelte dabei die Zuständigkeit der deutschen Grenzbehörden an die Zuständigkeit der Grenzbehörden des Nachbarstaates.

Indessen haben nicht alle angrenzende Mitgliedstaaten ihre Grenzbehörden mit der Anwendung des Dubliner Übereinkommens betraut. Die Anwendung des § 2 Abs. 1 AsylZBV bereitet daher in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten und verhindert eine effiziente Anwendung des Dubliner Übereinkommens.

Die Änderung von § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylZBV trägt diesen Erfahrungen dadurch Rechnung, daß eine - zeitlich befristete - Zuständigkeit der deutschen Grenzbehörden auch dann begründet wird, wenn im angrenzenden Mitgliedstaat für die Beantwortung dieser Ersuchen nicht die Grenzbehörden, sondern sonstige Behörden zuständig sind.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die in Artikel 1 Nr. 2 vorgesehene Änderung des § 3 Nr. 1 AsylZBV ist eine Folge der Änderung des § 2 Abs. 1 AsylZBV. Während in dem ursprünglich von § 2 Abs. 1 AsylZBV geregelten Fall der Zuständigkeit der Grenzbehörden des angrenzenden Mitgliedstaates die Befristung der Zuständigkeit der deutschen Grenzbehörden auf 48 Stunden belassen werden kann, kann diese nach den bisherigen Erfahrungen ohnehin äußerst kurz bemessene Frist nicht eingehalten werden, wenn im angrenzenden Mitgliedstaat nicht die örtlich zuständige Grenzbehörde, sondern eine weiter entfernte Behörde für die Bearbeitung der Ersuchen nach dem Dubliner Übereinkommen zuständig ist. Für diese neu in § 2 Abs. 1 AsylZBV aufgenommenen Fälle ist daher eine Verlängerung der Zuständigkeitsdauer auf 96 Stunden notwendig. In diesem Zeitraum zur Sicherung der Überstellung notwendig werdende Inhaftnahmen dürfen nur erfolgen, wenn in jedem Einzelfall sichergestellt ist, daß ein Haftplatz vorhanden ist.

III. Kosten

Der Bundesrepublik Deutschland entstehen durch die Änderung der AsylZBV keine über die bisherige Anwendung des Dubliner Übereinkommens und der AsylZBV hinausgehenden zusätzlichen Kosten.

Beschluss
des Bundesrates

**Erste Verordnung zur Änderung der Asylzuständigkeitsbestimmungs-
verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.